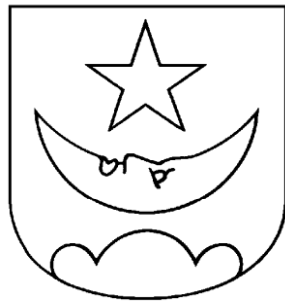


Einwohnergemeinde Zuchwil

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

Ziel und Zweck	4
Oberaufsicht	4
Organisation	4

2. Meldepflicht

Meldepflicht	5
Meldeform und Meldefrist	5
Bescheinigung	6

3. Bestattung

Bestattungen	6
Auswärtige	6
Bestattungszeiten	7
Bestattungskosten	7
Kostenanteil der Gemeinde	7
Unentgeltliche Bestattung	8

4. Aufbahrung

Aufbahrung	8
Auswärtige	8
Ansteckende Krankheiten	9
Überführungen	9
Glockengeläute	9
Kirchliche Feier	9

5. Grabstätten

Grabarten	9
Sargreihengräber	10
Familiengräber	10
Urnenreihengräber	11
Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber	12
Gemeinschaftsgrab	12



6. Gemeinsame Bestimmungen

Reihenfolge	13
Grabesruhe	13
Grabpflege	13
Grabmäler	13
Material für Grabmäler	14
Einfassung	15
Verfügungsrecht	15
Publikation Aufhebung von Grabfeldern	15
Räumung der Grabstätten	15
Exhumierung	16
Öffnungszeiten Friedhof und Aufbahrungshalle	16
Strafbare Handlungen	16
Schadenersatz und Bussen	16
Haftung	17
Regressrecht	17
Aufsichtsbehörde	17

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	17
---------------------	----



Die Einwohnergemeinde Zuchwil, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d) des Sozialgesetzes vom 31.01.2007 sowie § 56 Abs.1 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 und § 14 lit. a) der Gemeindeordnung vom 12.12.2016, erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

§ 1

- Ziel und Zweck
- ¹ Die Einwohnergemeinde Zuchwil gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz eine würdige Bestattung.
- ² Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

§ 1bis

- Oberaufsicht
- Die Oberaufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen steht dem Gemeinderat zu.

§ 2

- Organisation
- ¹ Eine würdevolle Bestattung obliegt den Angehörigen der/des Verstorbenen.
- ² Die Gemeindeschreiberei besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
 - Zuteilung der Grabstätten;
 - Erstellung der Todesfallmeldung als Bestattungsauftrag oder als Mitteilung an die verschiedenen Anspruchsgruppen;
 - Führung der Sterbe- und Gräberkontrolle;
 - Erstellung und Kontrolle der Mietverträge über die entsprechenden Grabstätten;
 - Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungswesen;
 - Prüfung und Erteilung der Bewilligung bei Bestattungen von auswärtigen Personen.



³ Die Werkkommission ist zuständig für den baulichen Unterhalt der Friedhofanlage (Hoch- und Tiefbauten sowie Parkplätze).

⁴ Die Abteilung Bau und Planung erledigt den Vollzug der baulichen Massnahmen.

⁵ Unterhalt und Pflege der Grünflächen und Wege wird durch eine Drittfirma im Auftragsverhältnis oder einen Friedhofsgärtner im Anstellungsverhältnis wahrgenommen.

2. Meldepflicht

§ 3

Meldepflicht

¹ Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- wenn die Person nicht in einer genannten Einrichtung gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

² Meldepflichtige können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

³ Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder die Leiche einer bekannten Person findet, hat unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Diese leitet die Meldung an das Zivilstandsamt weiter.

Meldeform Meldefrist

⁴ Die Meldepflichtigen haben dem Zivilstandsamt Todesfälle schriftlich oder durch persönliche Vorsprache innert 2 Tagen zu melden.

⁵ Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden einer Leiche einer unbekannt Person sind innert 10 Tagen zu melden.



⁶ Das Zivilstandsamt nimmt auch eine verspätete Meldung entgegen. Liegen zwischen dem Todesfall einerseits und der Meldung andererseits mehr als 30 Tage, so ersucht es die Aufsichtsbehörde um eine Verfügung.

⁷ Es zeigt der Aufsichtsbehörde die Personen an, die ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

§ 4

Bescheinigung Die anzeigende Stelle erhält vom zuständigen Zivilstandsamt eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung des Todesfalls. Die Bescheinigung ist der Gemeindeschreiberei abzugeben.

3. Bestattung

§ 5

Bestattungen ¹ Auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde Zuchwil werden diejenigen Personen bestattet, welche im Zeitpunkt ihres Todes zivilrechtlichen Wohnsitz gem. Art. 23 ff ZGB in der Gemeinde Zuchwil hatten, sowie die in Zuchwil verstorbenen Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist. Totgeburten oder Frühgeburten, die ohne Lebenszeichen auf die Welt gekommen und noch keine Totgeburt im Sinne der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung sind, können in Zuchwil bestattet werden, wenn ein Elternteil seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Zuchwil hat.

Auswärtige ² Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zuchwil hatten, können auf Gesuch hin auf dem Friedhof in Zuchwil beigesetzt werden, wenn deren Eltern oder Kinder Wohnsitz in der Gemeinde Zuchwil haben.
Für die Behandlung der Gesuche ist die Gemeindeschreiberei zuständig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die tarifmässigen Kosten von den Angehörigen oder von der Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden.

³ In der Gemeinde Zuchwil ist für die Durchführung von Bestattungen ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

⁴ Alle Erdbestattungen finden auf dem Friedhof Zuchwil statt. Ausgenommen sind Bestattungen auf den jeweiligen anerkannten Friedhöfen anderer Gemeinden.



⁵ Über die Urnen und/oder deren Inhalt haben die Angehörigen das freie Verfügungsrecht unter Vorbehalt des Grundsatzes der schicklichen Behandlung.

§ 6

Bestattungszeiten ¹ Verstorbene dürfen erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes eingesargt und nicht früher als 48 Stunden nach dem Ableben erd- oder feuerbestattet werden. Erst nach erfolgter Meldung des Todes oder des Leichenfundes beim Zivilstandsamt darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

² Die Bestattungen auf der Friedhof der Gemeinde Zuchwil werden von Montag bis Freitag von 08:00 – 11:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr durchgeführt.

³ An Samstagen und Sonntagen wie auch an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Als Feiertage gelten zurzeit: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.

⁴ Fällt der dritte Tag nach dem Tode auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so kann die Erdbestattung frühestens am nächstfolgenden Werktag erfolgen.

⁵ Der Zeitpunkt der Bestattung muss mit der Gemeindeschreiberei vereinbart werden.

⁶ Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

§ 7

Bestattungskosten ¹ Die Angehörigen haben grundsätzlich für die Bestattungskosten aufzukommen.

Kostenanteil der Gemeinde ² Die Einwohnergemeinde Zuchwil erbringt für die bei ihrem Ableben in Zuchwil wohnhaft gewesenen Personen die folgenden Leistungen:

Erdbestattung

- a) Benützung der Aufbahrungshalle
- b) Vornahme des Begräbnisläutens
- c) Zurverfügungstellung des Grabplatzes
- d) Öffnen und Schliessen des Grabes
- e) Setzen und Unterhalt der Grabeinfassung gemäss § 18 Abs. 6



Urnenbestattung

- a) Benützung der Aufbahrungshalle
- b) Vornahme des Begräbnisläutens
- c) Zurverfügungstellung des Urnengrabes
- d) Bestattung der Aschurne auf dem Friedhof
- e) Setzen und Unterhalt der Grabeinfassung gemäss § 18 Abs. 6

§ 7bis

Unentgeltliche Bestattungen

¹ Wenn die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten, kann ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung mit dem Nachweis der Anspruchsvoraussetzung an die Gemeindeschreiberei gerichtet werden. Dem schriftlichen Gesuch müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- › Vermögenslosigkeitsbescheinigung der verstorbenen Person;
- › Bescheinigung der Amtschreiberei, wonach die Erbberechtigten die Erbschaft ausgeschlagen haben;
- › Kopie der aktuellen Steuerveranlagung der Erbberechtigten.

Es können zur Beurteilung des Gesuches weitere Unterlagen eingefordert werden.

² An den Kosten der Bestattungsunternehmen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zuchwil beteiligt sich die Einwohnergemeinde unabhängig von der Bestattungsart und des Bestattungsortes mit maximal Fr. 1'600.-- pro Todesfall, zuzüglich allfälliger Kremationskosten und der Namensbeschriftung des Gemeinschaftsgrabes Zuchwil.

4. Aufbahrung

§ 8

Aufbahrung

¹ Auf dem Gemeindegebiet Verstorbene sind innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Aufbahrungshalle zu überführen. Die Gemeindeschreiberei kann im Einvernehmen mit dem Arzt, der die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.

Auswärtige

² Die Benützung der Aufbahrungshalle für Auswärtige ist nach Absprache zwischen dem Bestattungsunternehmen und der Gemeindeschreiberei möglich. Es besteht in jedem Fall eine Meldepflicht. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Zuchwil.



§ 9

Ansteckende Krankheiten Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.

§ 9bis

Überführungen ¹ Die Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof erfolgt mit Fahrzeugen der Bestattungsunternehmen.

² Der Transport eines Leichnams ist nur in einem geschlossenen Sarg gestattet.

§ 10

Glockengeläute Vor der Bestattung läutet die Friedhofglocke. Vor der Trauerfeier läuten die Glocken der katholischen oder der reformierten Kirche nach Vereinbarung mit dem Pfarramt.

§ 11

Kirchliche Feier Die Anordnung einer kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen der Verstorbenen überlassen.
Bei der Bestattung von Personen, die nicht einer anerkannten Landeskirche angehören, kann die Abdankung nach dem Ritus ihres Glaubens durchgeführt werden unter Beachtung von § 23.

5. Grabstätten

§ 12

Grabarten ¹ Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:

- a) Sargreihengräber
- b) Familiengräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber
- e) Gemeinschaftsgrab

² Bei allen Bestattungen muss der Friedhofgärtner oder das Bestattungsunternehmen anwesend sein.



§ 13

a) Sargreihengräber

Einfassungen	¹ Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern sowie die Einfassung der einzelnen Gräber. Andere Einfassungen sind bewilligungspflichtig.
Grabmasse	² Für ein Sargreihengrab gilt ein Mass von 180 x 65 cm (L x B) mit einer Tiefe von 150 cm für Erwachsene respektive 120 cm für Kinder bis 12 Jahre. ³ Der Abstand von Grab zu Grab beträgt 30 cm.
Anzahl Bestattungen	⁴ In jedem Sargreihengrab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Daneben können maximal 3 Urnen beigesetzt werden.
Ablauf der Frist	⁵ Nach Ablauf von 15 Jahren seit Anlegen des Grabes ist das Bestatten von Urnen nicht mehr zulässig.
Gleichzeitige Bestattung	⁶ Sterben Mutter und Kind an den Folgen der Geburt, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden.

b) Familiengräber

Allgemeines	¹ Auf dem Friedhof der Gemeinde Zuchwil können, solange es die Platzverhältnisse gestatten, an geeigneten Stellen und gegen Bezahlung einer tarifmässigen Gebühr Familiengräber zur Verfügung gestellt werden.
Grabmasse	² Für die Familiengräber gilt jeweils ein Mass von 200 x 160 cm (L x B).
Vertragsdauer	³ Das Vertragsverhältnis dauert ab der ersten Bestattung 50 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse des Friedhofs gestatten, auf Gesuch hin und gegen Bezahlung der tarifmässigen Entschädigung auf eine Zeit von 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.
Mehrfachbenützung	⁴ Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes innerhalb eines Familiengrabes ist für eine Erdbestattung gestattet, wenn seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und der Vertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit entsprechend verlängert werden kann. Die erstbestattete Person wird auf der linken Seite des Grabes platziert.



	⁵ Soweit es der Raum zulässt, können mehrere bestattet werden.
	⁶ Es dürfen in den 20 letzten Jahren vor dem Ablauf keine Erdbestattungen mehr erfolgen und in den 5 letzten Jahren keine Urnen mehr beigesetzt werden.
	⁷ Sind bei abgelaufenen Mietverträgen keine Vertragspartner oder Angehörige mehr ermittelbar, kann die Gemeindeschreiberei die Räumung der Grabstätte veranlassen.
Einfassung	⁸ Familiengräber sind auf Kosten der Angehörigen durch Bepflanzung, Natur- oder Kunststeineinfassung einzufassen.
Vertragsauflösung	⁹ Wenn ein Grab trotz schriftlicher Aufforderung seitens der Einwohnergemeinde nicht gepflegt wird, so kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeindeschreiberei aufgelöst werden. Über ein solches Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren verfügt, ohne dass die Gebühr zurückerstattet wird.
Entfernung der Grabmäler und Bepflanzung	¹⁰ Bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses oder nach Ablauf der vertragsmässigen Mietdauer müssen Grabmäler und Bepflanzung auf Kosten des Vertragspartners der Einwohnergemeinde entfernt werden.
Vorzeitige Aufhebung	¹¹ Wird der Friedhof aufgegeben oder wesentlich verändert, so dass ein Familiengrab aufgehoben werden muss, hat die Einwohnergemeinde für den Rest der Vertragsdauer eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Vertragspartner der Einwohnergemeinde gegenüber nicht.

c) Urnenreihengräber

Einfassungen	¹ Die Einwohnergemeinde erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern sowie die Einfassung der einzelnen Gräber. Andere Einfassungen sind untersagt.
Grabmasse	² Für die Urnenreihengräber gelten die Masse 100 x 70 x 80 cm (L x B x T).
Anzahl Bestattungen	³ In einem Urnenreihengrab dürfen maximal 3 Urnen bestattet werden. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Anlegen des Grabes ist das Bestatten von weiteren Urnen nicht mehr zulässig.



d) Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber

Allgemeines	¹ Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber sind in Reihen angelegt.
Anzahl Bestattungen	² In den Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber können bis zu maximal 4 Urnen bestattet werden.
Miete der Grabplätze	³ Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber müssen gemietet werden. Mietgesuche sind an die Gemeindeschreiberei zu richten. Der Mietvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Er kann auf schriftliches Gesuch hin einmalig um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der ersten Bestattung dürfen keine weiteren Urnen bestattet werden, es sei denn es wird ein neues Mietverhältnis von 20 Jahren abgeschlossen. Als Mietbeginn des neuen Vertrages gilt der Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Bestattung.

e) Gemeinschaftsgrab

Allgemeines	¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte, in welche ausnahmslos die Asche von Personen bestattet wird. ² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden. ³ Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt anonym oder mit dem Anbringen einer Namensbeschriftung.
Beschriftung	⁴ Die Namensbeschriftung beinhaltet Vorname, Amtlicher Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Der Tarif richtet sich nach dem gemeindlichen Gebührentarif. Die Montage der Beschriftungsplatte wird vom Friedhofgärtner ausgeführt und nach Ablauf der Grabesruhe von ihm wieder entfernt.
Grabschmuck	⁵ Es besteht keine Möglichkeit auf dem Gemeinschaftsgrab ein eigenes Grabmal zu stellen, eine eigene Beschriftung anzubringen oder das Grab persönlich individuell zu gestalten. Grabschmuck wie Blumen, Grabkerzen oder Fotos ist nicht erlaubt. Derartige Gegenstände werden durch den Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.



⁶ Ausschliesslich anlässlich der Bestattung dürfen Kränze, Blumengestecke oder –sträusse wie auch Erinnerungsgegenstände platziert werden. Diese dürfen während einer Frist von 30 Tagen auf der Grabstätte belassen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Kränze, Blumen und Erinnerungsgegenstände vom Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.

6. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Reihenfolge Die Familiengräber, Sargreihengräber und die Urnenreihengräber sollen der Reihe nach in einer geraden Linie angelegt und eine neue Reihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende aufgefüllt ist.

§ 15

Grabesruhe Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Ausnahmen bilden die Urnenbestattung in einem Grab bis 5 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe bei Erdgräbern oder des Mietvertrages bei Nischengräbern. Die Grabesruhe beginnt ab der Erstbestattung.

§ 16

Grabpflege Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen auf eigene Kosten zu pflegen oder pflegen zu lassen.

§ 17

Grabmäler ¹ Grabsteine, Grabplatten und Grabkreuze sind mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr aller in diesem Grab bestatteten Personen zu beschriften.

² Bei Familien-, Sargreihen- und Urnenreihengräbern ist durch die Angehörigen ein Grabstein oder ein Grabmal zu setzen. Defekte Grabmale müssen von den Angehörigen ersetzt werden.



³ Grabsteine können bei Reihengräbern sofort, bei Familiengräbern frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Vor dem Setzen des Grabsteines ist der Abteilung Bau und Planung eine Skizze mit dessen Abmessungen sowie den Angaben über Material, Bearbeitung, Verzierung und Inschrift einzureichen.

⁴ Der Friedhofgärtner ist mindestens 24 Stunden vor dem Setzen des Grabsteines zu benachrichtigen.

⁵ Die Urnennischen- und Urnenbodenplatten sind Eigentum der Gemeinde Zuchwil und werden während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt. Die Platten werden für die Beschriftung mindestens 2 Mal verwendet (Vor- und Rückseite). Die Platten werden durch den Friedhofgärtner ausgehändigt. Für den Beschriftungsauftrag und dessen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

⁶ Die zulässigen Masse für die Grabmäler betragen:

a) für Sargreihengräber	Höhe	maximal	100 cm
	Breite	maximal	70 cm
	Dicke	mindestens	12 cm

Die Höhe darf bei Grabmälern oder Kreuzen mit einer maximalen Breite von 40 cm um bis zu 5 % überschritten werden.

b) für Familiengräber	Höhe	maximal	180 cm
	Breite	maximal	140 cm
	Dicke	mindestens	20 cm

c) für Urnenreihengräber	Höhe	maximal	70 cm
	Breite	maximal	40 cm
	Dicke	mindestens	10 cm

Die Höhe darf bei einer maximalen Breite von 25 cm um bis zu 5 % überschritten werden.

§ 18

Material für
Grabmäler

¹ Die Grabmäler müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Familiengräber müssen entsprechend fundamentiert werden.

² Die Hinteransicht aller Grabmäler ist auf eine Linie auszurichten.



³ Nicht zugelassen ist bei Grabmälern die Nachahmungen von natürlichen Materialien.

⁴ Bei der Auswahl der Steine sind einheimische Gesteinsarten zu verwenden.

⁵ Anpflanzungen sind nur vor dem Grabmal innerhalb der Grabeinfassung zugelassen. Die maximale Höhe der Bepflanzung darf die Höhe des Grabmals nicht übersteigen. Pflanzen, die benachbarte Gräber oder die allgemeinen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, werden auf Anordnung der Abteilung Bau und Planung zurückgeschnitten oder entfernt.

Einfassung ⁶ Auf Kosten der Gemeinde werden die Sargreihengräber und Urnenreihengräber mit einheitlicher Kunststeineinfassung eingefasst sowie deren Unterhalt besorgt.

§ 19

Verfügungsrecht Während des Bestehens des Grabes steht das Verfügungsrecht über die Grabsteine und die Einfassungen je nach Zuständigkeitsbereich der Abteilung Bau und Planung oder der Werkkommission zu. Insbesondere dürfen Grabsteine und Einfassungen nur mit Zustimmung der Abteilung Bau und Planung entfernt werden.

§ 20

Publikation
Aufhebung von
Grabfeldern ¹ Das Aufheben von Grabfeldern nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe wird frühzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Räumung der
Grabstätten ² Über Grabsteine oder Grabschmuck, welche die Angehörigen nicht beanspruchen, verfügt die Abteilung Bau und Planung oder die Werkkommission in ihren Zuständigkeitsbereichen. Einfassungen sowie Urnennischen- und Urnenbodenplatten bleiben Eigentum der Gemeinde Zuchwil.

³ Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfeldes verbleiben an ihrem Ruheort. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben oder im Gemeinschaftsgrab bestattet.



§ 21

Exhumierung ¹ Exhumierungen von erdbestatteten Personen bedürfen einer Bewilligung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin. Die Gesuchsteller haben sämtliche Kosten im Voraus zu bezahlen.

² Die besonderen Kompetenzen der Gerichte bleiben vorbehalten.

§ 22

Öffnungszeiten ¹ Der Friedhof ist für die Besucher durchgehend geöffnet.

Friedhof und
Aufbahrungshalle

² Die Aufbahrungshalle ist von 08:00 – 20.00 Uhr geöffnet.

§ 23

Strafbare
Handlungen

¹ Der Friedhof Zuchwil ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Einer Übertretung des Friedhofreglements macht sich schuldig:

- a) wer Friedhofanlagen, Gedenksteine, Pflanzungen, Bäume, Sträucher, usw. beschädigt oder verunreinigt;
- b) wer sich Blumen oder andere Gegenstände rechtswidrig aneignet;
- c) wer das Portal oder die Einfriedung übersteigt oder in ungehöriger Weise in den Friedhof eindringt;
- d) wer Lärm oder anderes ungebührliche Verhalten verursacht;
- e) wer Abfälle und unbrauchbar gewordene Gegenstände ausserhalb der hierfür bestimmten Abfallkörbe liegen lässt;
- f) wer Haustiere nicht an der Leine mitführt;
- g) wer auf dem Friedhofareal ein Fahrzeug bewegt. Ausgenommen davon sind Behindertenfahrzeuge oder die Fahrzeuge der Bestattungsunternehmen, die Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabsteinlieferanten und des gemeindlichen Werkhofs.

Schadenersatz
und Bussen

² Diese Übertretungen werden durch den Friedensrichter im Sinne des Gesetzes über die Gerichtsorganisation oder durch die zuständigen Instanzen beurteilt.

³ Für andere Straftatbestände findet die kantonale oder eidgenössische Strafgesetzgebung Anwendung.

⁴ Allfällige Schadenersatzansprüche werden vorbehalten.

⁵ Die Bussengelder werden für den Unterhalt des Friedhofes verwendet.



§ 24

Haftung Die Einwohnergemeinde Zuchwil übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leistet keinen Ersatz, wenn diese durch Dritte oder durch Naturereignisse beschädigt wurden oder abhandengekommen sind.

§ 25

Regressrecht Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist berechtigt, die in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anstelle säumiger Pflichtiger ausführen zu lassen. Dabei hat sie gegenüber zahlungspflichtigen Angehörigen, die trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, für ihre Kosten ein Regressrecht.

§ 26

Aufsichtsbehörde Allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen nehmen sich je nach Zuständigkeitsbereich die Werkkommission, die Abteilung Bau und Planung oder die Gemeindeschreiberei an.

7. Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach erfolgtem Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin Stv.

Stefan Hug

Regula Mohni

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26.06.2017

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 00.00.2017